

Öffentliches Rückkaufangebot

der

Fabasoft AG

Honauerstraße 4, A-4020 Linz

(ISIN AT0000785407/WKN 922985)

an ihre Aktionäre zum Erwerb von bis zu 500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien der
Fabasoft AG

gegen Zahlung einer Geldleistung.

Annahmefrist:

11. Juni 2008 bis 9. Juli 2008, 24:00 Uhr (MEZ).

I. Allgemeines:

1.1.

Dieses Angebot der Fabasoft AG (in der Folge „Fabasoft“ oder „Gesellschaft“ genannt) ist ein auf den Erwerb eigener Aktien der Fabasoft AG gerichtetes freiwilliges, öffentliches Kaufangebot, welches ausschließlich nach österreichischem Recht (materiell und formell, unter Ausschluss internationaler Verweis- und Kollisionsnormen) durchgeführt wird. Eine Durchführung des Angebotes und der Transaktion nach anderen Rechtsordnungen ist nicht gewollt.

Die Gesellschaft ist in Deutschland an der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Prime Standard) börsennotiert; vor diesem Hintergrund ist das österreichische ÜbernahmeG nicht anwendbar; ebenso wenig anwendbar ist das (deutsche) Wertpapiererwerbs- und

Übernahmegesetz, auf die Verlautbarung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 9.8.2006 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

1.2. Veröffentlichung des Angebotes:

Das Angebot wird auf der Internetseite der Gesellschaft (www.fabasoft.at) veröffentlicht. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung zum Angebot bzw. zu dieser Angebotsunterlage ist nicht vorgesehen.

1.3. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebotes:

Fabasoft hat ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebotes im Sinne des § 15d Wertpapierhandelsgesetz („ad-hoc-Meldung“) veröffentlicht. Weiters wurde die Veröffentlichung zur Abgabe dieses Angebotes am 10.6.2008 zur Wiener Zeitung in Auftrag gegeben. Die Veröffentlichung ist darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft (www.fabasoft.at) abrufbar.

II. Angebot:

2.1. Angebotesgegenstand:

Die Gesellschaft bietet hiermit sämtlichen ihrer Aktionäre an, bis zu insgesamt 500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nominale am Grundkapital von €1,00 je Aktie (in der Folge „Fabasoft-Aktien“ genannt) gegen Gewährung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von

€3,28 je Fabasoft-Aktie (=„Angebotspreis“)

nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage käuflich zu erwerben.

Das Angebot beschränkt sich auf den Erwerb von insgesamt bis zu 500.000 Fabasoft-Aktien. Dies entspricht gerundet 5,28 % des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Unterlage bestehenden Grundkapitals der Fabasoft AG.

Sofern im Rahmen dieses Angebotes Annahmeerklärung eingehen, welche die vorgenannte Mengenbeschränkung übersteigen, liegt also eine „Überzeichnung“ vor, erfolgt die Berücksichtigung von Annahmeerklärungen verhältnismäßig, das hierzu anzuwendende Zuteilungsverfahren ist nachstehend dargestellt.

2.2. Frist zur Annahme:

Die Frist zur Annahme dieses Angebotes beginnt am 11. Juni 2008 und endet am 9. Juli 2008 24:00 Uhr (MEZ).

Eine Verlängerung dieser Annahmefrist ist ausgeschlossen.

III. Durchführung:

3.1. Annahmeerklärung und Depotbuchungen:

Aktionäre der Fabasoft AG können dieses Angebot (nur) innerhalb der oben genannten Annahmefrist annehmen.

Die Annahme kann ausschließlich gegenüber einem depotführenden Kreditinstitut erklärt werden.

Annahmewillige Angebotsadressaten müssen zur Annahme des Angebotes

- die Annahme schriftlich gegenüber dem depotführenden Institut erklären und (kumulativ)

- durch das jeweilige depotführende Institut, gegenüber dem die Annahme des Angebotes erklärt wurde, die Umbuchung ihrer Fabasoft-Aktien, für welche das Angebot angenommen werden soll, in das ausschließlich für die Durchführung dieses Angebotes eingerichtete Depot bei der Abwicklungsbank (siehe unten) veranlassen.

Die Annahme dieses Angebotes wird nur dann wirksam, wenn die Fabasoft-Aktien, für welche eine Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei der depotführenden Bank des Annehmenden in das zum Zwecke der Durchführung dieses Angebotes eingerichtete Wertpapierdepot Nr. 61.200.028 bei der Abwicklungsbank (BLZ 34.000) umgebucht worden sind.

Mit der Erfüllung dieser Voraussetzungen kommt zwischen der Fabasoft AG und dem annehmenden Aktionär ein Kaufvertrag entsprechend dieser Unterlage über die „eingereichten Fabasoft-Aktien“ zustande, dies vorbehaltlich einer allenfalls vorzunehmenden verhältnismäßigen Zuteilung bei Angebotsüberzeichnung.

Festgehalten wird, dass allfällige Dividendenausschüttungen aus dem Geschäftsjahr 2007/08 noch dem annehmenden Aktionär gutgebucht werden.

Mit Zustandekommen dieses Kaufvertrages überträgt der das Angebot annehmende Aktionär der Fabasoft AG die eingereichten Fabasoft-Aktien vorbehaltlich des Ablaufes der Annahmefrist und vorbehaltlich einer verhältnismäßigen Zuteilung im Überzeichnungsfall Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf die Gesellschaft.

Die das Angebot annehmenden Aktionäre erklären mit der Annahme, dass die eingereichten Fabasoft-Aktien zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, sowie keinen wie immer gearteten Verfügungsbeschränkungen unterliegen und frei von Rechten Dritter sind.

Die Gesellschaft hat die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, A-4020 Linz (in der Folge „Abwicklungsbank“ genannt) mit der technischen

Durchführung dieses Angebotes beauftragt. Für die Gesellschaft und die Abwicklungsbank gelten als eingereichte Fabasoft-Aktien ausschließlich die in der Interimsgattung ISIN AT0000A09Z52 eingebuchten Fabasoft-Aktien.

Weiters ermächtigen und beauftragen die annehmenden Aktionäre sowohl ihr depotführendes Institut, als auch die Abwicklungsbank, alle nützlichen und notwendigen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebotes vorzunehmen, sowie Erklärungen abzugeben und zu empfangen, insbesondere, um die Eigentumsübertragung zu den eingereichten Fabasoft-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen.

Die vorgenannten Beauftragungen/Ermächtigungen erfolgen jeweils einseitig unwiderruflich.

3.2. Angebotsabwicklung und Kaufpreiszahlung:

Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt an das depotführende Institut des annehmenden Aktionärs Zug um Zug gegen Übertragung der eingereichten Aktien – unter Berücksichtigung einer allenfalls verhältnismäßigen Zuteilung im Überzeichnungsfall. Soweit eingereichte Fabasoft-Aktien wegen Überzeichnung nicht angenommen werden können/konnten, werden die depotführenden Institute angewiesen, die verbleibenden zur Annahme eingereichten Aktien in die ursprüngliche ISIN AT0000785407 zurückzubuchen. Im Hinblick auf diejenigen Fabasoft-Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist angenommen wurde, wird der Kaufpreis spätestens am zehnten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist an die depotführenden Institute überwiesen. Im Falle einer Angebotsüberzeichnung kann sich die Zahlung des Kaufpreises aus organisatorischen bzw. abwicklungstechnischen Gründen um wenige Tage verzögern.

Die annehmenden Aktionäre übernehmen sämtliche mit der Abwicklung und Annahme des Angebotes im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, wie insbesondere Kundenprovisionenspesen, Kosten des Zahlungsverkehrs.

Die Gesellschaft hat ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises dann erfüllt, wenn der Kaufpreis dem jeweiligen depotführenden Institut des annehmenden Aktionärs gutgeschrieben ist.

3.3. Angebotsüberzeichnung:

Das Angebot beschränkt sich auf insgesamt bis zu 500.000 Stückaktien der Fabasoft AG.

Im Fall der Überzeichnung werden die Annahmeerklärung verhältnismäßig im Verhältnis der anzunehmenden Aktien zur Anzahl der insgesamt angedienten Aktien berücksichtigt. Fabasoft AG erwirbt von jedem Aktionär den verhältnismäßigen Teil der von ihm jeweils angedienten Aktien. Das Ergebnis der Berechnung wird auf die nächste natürliche Zahl abgerundet.

IV. Geschäftsgrundlage zur gegenständlichen Angebotsunterlage:

4.1. Hauptversammlungsermächtigung und Kapitalstruktur:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 9.464.600 auf Inhaber lautende Stückaktien.

Die Hauptversammlung der Fabasoft AG vom 26.6.2007 hat den Vorstand der Fabasoft AG ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 Aktiengesetz und/oder § 65 Abs. 1 Z 8 AktienG zu erwerben, wobei das Gesamtausmaß der erworbenen eigenen Aktien 10 % des jeweiligen Grundkapitales nicht überschreiten darf. Die Ermächtigung gilt für die Dauer von 18 Monaten. Ein Erwerb darf gemäß dieser Ermächtigung höchstens zum dreifachen des Börseschlusskurses im Xetra-Handel der deutschen Börse AG vom 26.6.2007 und mindestens zum Rechenwert von €1,00 pro Aktie erfolgen.

Der genaue Wortlaut der Beschlussfassung liegt bei der Gesellschaft auf.

4.2. Aktienrückkauf:

Auf Basis dieser Beschlussfassung hat der Vorstand mit Beschluss vom 10.3.2008 beschlossen, ein Rückkaufprogramm über die Börse beginnend per 17.3.2008 zu beginnen.

Aufgrund der relativ niedrigen Handelsvolumina hat der Vorstand am 9.6.2008 beschlossen, das laufende Rückkaufprogramm zu beenden und stattdessen den Aktionären dieses gegenständliche Angebot zu unterbreiten.

V. Angebotspreis und Preisfindung:

Der hier dargestellte Angebotspreis liegt innerhalb der Ermächtigung der vorgenannten Hauptversammlung vom 26.6.2007.

Der Angebotspreis von € 3,28 je Fabasoft-Aktie entspricht im Wesentlichen dem volumengewichteten, durchschnittlichen Börsenkurs (XETRA) der Fabasoft-Aktie im letzten vollen Kalendermonat vor diesem Angebot, also im Mai 2008.

VI. Steuerrechtliche Hinweise:

Aktionären der Fabasoft AG wird empfohlen, vor Angebotsannahme steuerliche Beratung zu den Folgen der Annahme dieses Angebotes in Anspruch zu nehmen.

VII. Veröffentlichungen:

Die Gesellschaft wird nur das Ergebnis des Angebotes auf der Internetseite www.fabasoft.at veröffentlichen. Im Überzeichnungsfalle wird außerdem – sobald wie möglich – die Zuteilungsquote veröffentlicht werden.

Alle sonstigen Veröffentlichungen der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen, erfolgen grundsätzlich nur auf der vorgenannten Internetseite der Gesellschaft, soweit nicht weitere Veröffentlichungspflichten bestehen.

(Der Vorstand der Fabasoft AG)